

mehr ist nach den dazu getroffenen Festlegungen in der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuerrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I Nr. 45 S. 413) unter Ziff. 2.3. auch mit zu berücksichtigen, welche konkreten Leistungsanforderungen sich in einer bestimmten Situation für den einzelnen Werk tätigen aus seiner jeweiligen Stellung im Reproduktionsprozeß ergeben.

Bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet dies: Wenn es schon nicht Aufgabe des Klägers war, eigene Projektierungsleistungen zu erbringen, so oblag ihm doch unzweifelhaft die Verpflichtung, die sachlich-organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Hierzu gehörte laut Funktionsplan u. a. auch das Erfordernis, den Bereich Technik zur technischen Vorbereitung der Produktionsaufgaben als Voraussetzung für die innerbetriebliche und die mit dem Auftraggeber durchzuführende Anlaufberatung einzuschalten sowie im Rahmen der Vorbereitung der Projektierungsleistungen Grundsatzverhandlungen usw. zu organisieren und zu führen.

Annehmbar ist der Kläger in dieser Richtung auch tätig geworden. So hat er z. B. eine gemeinsame Beratung mit dem Verklagten als Hauptauftraggeber durchgeführt, in der die günstigste Variante der Ausstattung der Hallen erörtert wurde. Auch die Tatsache, daß neben dem Kläger der Fachingenieur für Stahlbau, der Abteilungsleiter G., den Neuerervorschlag mit einreichte, spricht dafür, daß vom Kläger Experten seines Betriebes mit in die Vorbereitung des Projektierungsvorhabens einbezogen wurden. Inwieweit es freilich dennoch geboten war, anstelle der eventuell von der dafür zuständigen Fachabteilung zu erbringenden Leistung in Realisierung des Wirtschaftsvertrags einen eigenen Neuerervorschlag einzureichen, ist bisher nicht näher erörtert worden. Insoweit hätte aber vor allem folgender Gesichtspunkt mit geprüft werden müssen:

Nach den getroffenen Feststellungen war der Betrieb des Klägers gehalten, die durch Wirtschaftsvertrag einschließlich Nachtragsvereinbarung übernommene Verpflichtung zur Projektierung sowohl des bautechnischen als auch des Stahlbau technischen Teils des geplanten Vorhabens so zu erfüllen, daß damit dem Auftraggeber die rationellste Lösung vorgeschlagen wurde und ein hoher gesellschaftlicher Nutzen realisiert werden konnte. Diese Verpflichtung schloß auch die Notwendigkeit ein, die vom Verklagten vorgegebene Zielstellung zur Errichtung einer Wartungsbühne anhand einer katalogisierten Systemlösung zu erarbeiten bzw. eine an dem wissenschaftlich-technischen Höchststand orientierte gezielte Informationsgewinnung zu betreiben und dabei Lösungen mit zu berücksichtigen, die bereits anderweit gefunden worden waren.

Diese Verpflichtung ergibt sich eindeutig aus dem seinerzeit insoweit geltenden Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1). Mithin hätte auch geklärt werden müssen, inwieweit der vom Kläger unterbreitete Neuerervorschlag nicht bereits anderweit vorgegeben und bei der Ausarbeitung des geplanten Projekts mit zu berücksichtigen war.

Nach der Darstellung des Verklagten soll dies der Fall gewesen sein. Danach hätte für das auszuarbeitende Projekt bereits ein verbindlicher Katalog mit einer Sonderregelung Vorgelegen, derzufolge die vom Kläger unterbreitete Lösungsvariante (mobile Wartungsbühne anstelle einer stationären) bereits anderweit vom Auftragnehmer im Sinne einer obligatorischen Vorrangigkeit hätte beachtet werden müssen. Wenn dem aber so gewesen ist — das Bezirksgericht wird diese Frage in der von ihm erneut durchzuführenden Beweisaufnahme besonders zu beachten haben —, so ergibt sich daraus, daß der vom Kläger eingereichte Neuerervorschlag nicht über seine eigentliche Arbeitsaufgabe hinausgegangen ist: Denn entweder hat er dann lediglich eine Leistung erbracht, die ohnehin von

seinem Betrieb als Auftragnehmer in Erfüllung des Wirtschaftsvertrags hätte erbracht werden müssen, oder aber — dafür spricht die Charakterisierung des Neuerervorschlags durch das Bezirksgericht, wonach dieser keinen hohen schöpferischen Gehalt aufgewiesen habe — es handelte sich hierbei um eine Leistung, die dem Kläger ohne besondere zusätzliche Anstrengungen möglich war, die seinem Wissen um das Vorhandensein eines solchen Katalogs entsprang und die mit zu berücksichtigen seiner Verantwortung im Reproduktionsprozeß entsprach.

Aus alledem ergibt sich, daß die Annahme des Bezirksgerichts, dem Kläger stehe dem Grunde nach eine Vergütung für den von ihm eingereichten Neuerervorschlag zu, von den bisher getroffenen Feststellungen nicht getragen wird. Deshalb war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Das Bezirksgericht wird anhand der gegebenen Hinweise nunmehr erneut zu prüfen haben, inwieweit die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch nach § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vorliegen.

Familienrecht * 1

§§ 19, 20 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Bildet der gesamte berufliche Werdegang eines Kindes einen kontinuierlich verlaufenden Prozeß des Hineinwachsens in die wirtschaftliche Selbständigkeit und ist demzufolge die zeitweilige, dem Studium vorausgehende Tätigkeit als Facharbeiter ein nicht unwesentlicher Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung, dann ist die Berechtigung weiteren Unterhalts nach §§ 19 ff. FGB zu beurteilen.

2. Bei der Bemessung des Unterhalts für einen Studenten, der ein Grundstipendium bezieht, darf auf die Hälfte des bei voller Unterhaltsbedürftigkeit zu zahlenden Unterhaltsbetrags nur zugekommen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des verpflichteten Elternteils nicht ungünstig sind.

OG, Urteil vom 17. Oktober 1978 - 3 OFK 50/78.

Die 18jährige Klägerin ist die Tochter des Verklagten aus geschiedener Ehe. Nach Abschluß ihrer Lehre war sie zwei Jahre berufstätig und bezog ein monatliches Nettoeinkommen von 550 M. Während dieser Zeit schloß sie mit ihrem Ausbildungsbetrieb einen Förderungs- und Qualifizierungsvertrag ab. Darin wurde der Besuch einer Fachschule festgelegt. Seit dem 1. September 1977 studiert die Klägerin an einer Fachschule und bezieht ein Stipendium in Höhe von monatlich 160 M.

Die von der Klägerin erhobene Klage auf Unterhalt hat das Kreisgericht abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und den Verklagten verurteilt, an die Klägerin für die Zeit ihres Fachschulbesuchs Unterhalt zu zahlen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die berufliche Entwicklung der Klägerin bis hin zum Besuch der Fachschule verlief so, wie dies bei jungen Bürgern der DDR nicht selten der Fall ist. Wie andere befähigte Facharbeiter und Facharbeiterinnen wurde auch sie für ein Studium gewonnen, und es wurden mit ihr noch vor Abschluß ihrer Ausbildung als Facharbeiter Maßnahmen für ihre weitere Qualifizierung festgelegt (vgl. hierzu § 16 des Jugendgesetzes der DDR).

Die zweijährige berufliche Tätigkeit der Klägerin als Facharbeiter stellte sich mithin als zeitweilige, ihrem Studium vorausgehende Phase ihrer beruflichen Entwicklung